

# RS Vwgh 1989/2/7 88/14/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
21/01 Handelsrecht  
21/03 GesmbH-Recht  
53 Wirtschaftsförderung

## Norm

GmbHGNov 1980 Art4 §1;  
StruktVG 1969 Art2;  
UmwG 1954 §5;  
VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:AnwBl 1990/11, S 646;

## Rechtssatz

Ein Abgabenbescheid, der sich nach Eintragung der Umwandlung gemäß Art 4 § 1 GmbHGNov 1980 und Art 2 StruktVG im Handelsregister gegen die GmbH richtet, geht ins Leere. Es handelt sich um einen Nichtbescheid, durch den niemand in subjektiven Rechten verletzt sein kann (also auch nicht der Gesamtrechtsnachfolger). Eine Beschwerde gegen diesen Nichtbescheid ist zurückzuweisen (Hinweis B 14.1.1986,85/14/0166, B 16.6.1987, 87/14/0076).

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung und öffentliche VerwaltungMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140243.X01

## Im RIS seit

07.02.1989

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)